

## 1. Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Gemeinde Willstätt vom 22.11.2016

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15.05.2019 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 14

#### **Grabstätten für Aschen an Bäumen (Baumgräber/Friedhain)**

- (1) Auf dem Friedhof können Baumbestattungen angeboten werden (§ 10 Abs.2 Buchstabe h). Baumbestattungen erfolgen ausschließlich in dafür speziell ausgewiesenen Anlagen des Friedhofs.
- (2) Die Belegung der Baumgrabstellen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung auf Basis der Friedhofskonzeption.
- (3) Für die Anlage der Baumgräber an den **Friedhöfen Legelshurst und Eckartsweier** gilt:  
An der jeweiligen Baumgrabstelle ist ein Grabmal aus Naturstein in quadratischer oder rechteckiger Form und einer Kantenlänge von mindestens 40 x 40 cm und höchstens 50 x 50 cm anzubringen. Auf dem Grabmal werden der Name, das Geburts- und das Sterbejahr vermerkt. Das Grabmal ist mit einer umlaufenden Pflasterung in einer Breite von 10 cm nach den Vorgaben der Gemeinde einheitlich auszuführen. Die Höhe des Grabmals kann von 10 bis 25 cm variabel gestaltet werden.
- (4) Auf einem Grabmal nach Absatz 3 ist es gestattet,
  - Kerzen und Lampen aufzustellen,
  - Blumen, Dekorationen oder Ähnliches abzulegen.
- (5) Für die Anlage der Baumgräber an den **Friedhöfen Willstätt, Sand, und Hesselhurst** gilt:  
An der jeweiligen Baumgrabstelle sind nur Grabmale aus Naturstein zugelassen, die vollständig in das Erdreich eingelassen sind und erdoberflächengleich liegen. Diese Grabmale dürfen in der Breite und Länge jeweils 30 cm nicht überschreiten. Auf dem Grabmal werden mindestens der Name, das Geburts- und das Sterbejahr vermerkt. Sie müssen vom Material und Stärke so beschaffen sein, dass sie von einem Aufsitzrasenmäher überfahren werden können, ohne dass Beschädigungen am Grabmal auftreten. Weiter müssen Sie so im Boden befestigt sein, dass sie nicht einseitig aus der Bodenoberfläche herausragen können. Für durch das Mähen verursachte Schäden an Grabmalen, die ganz oder in Teilen erdoberflächengleich liegen, haftet die Gemeinde nicht.

Dies gilt auch für auf den Grabmalen aufgestellte oder an den Grabmalen angebrachte Sachen.

- (6) Auf einem Grabmal nach Absatz 5 ist es nicht gestattet,
- Kerzen und Lampen aufzustellen,
  - Blumen, Dekorationen oder Ähnliches abzulegen.
- (7) Nach Ablauf der Ruhezeit muss die Grabplatte entfernt werden.
- (8) Es ist nicht gestattet, zusätzliche Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten sowie Anpflanzungen vorzunehmen.
- (9) Für die Unterhaltung der Grabmale ist der Nutzungsberechtigte der Grabstätte zuständig. Entspricht ein Grabmal nicht den Anforderungen nach Abs. 3 und 5, so hat der Nutzungsberechtigte der Grabstätte nach schriftlicher Anordnung durch die Friedhofsverwaltung das Grabmal innerhalb einer angemessenen Frist zu entfernen oder in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal auf seine Kosten entfernen oder in Ordnung bringen.
- (10) Die Pflege der Baumgrabanlagen (ohne Grabmale) erfolgt durch den Bauhof. Pflegemaßnahmen oder Eingriffe ohne Auftrag der Friedhofsverwaltung sind nicht gestattet.

## Artikel 2

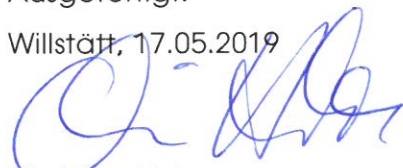
Die Satzungsänderung tritt am 01. Juni 2019 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Ausgefertigt:

Willstätt, 17.05.2019



Christian Huber  
Bürgermeister